

# Die Begründung der Menschenrechte

Herausgegeben von  
MARGIT WASMAIER-SAILER  
und MATTHIAS HOESCH

*Perspektiven der Ethik*

11

---

**Mohr Siebeck**

# Perspektiven der Ethik

herausgegeben von  
Reiner Anselm, Thomas Gutmann  
und Corinna Mieth

11





# Die Begründung der Menschenrechte

Kontroversen im Spannungsfeld  
von positivem Recht, Naturrecht  
und Vernunftrecht

Herausgegeben von  
Margit Wasmaier-Sailer und Matthias Hoesch

Mohr Siebeck

*Margit Wasmaier-Sailer*, geboren 1975; Studium der Philosophie und Katholischen Theologie; 2006 Promotion; 2017 Habilitation; 2016–2017 Vertretung des Lehrstuhls für Philosophische Grundfragen der Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; Mitglied des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

*Matthias Hoesch*, geboren 1984; Studium der Philosophie, Rechtswissenschaft und Katholischen Theologie; 2013 Promotion; Arbeit an einer Habilitationsschrift zur Migrationsethik; derzeit Vertretung des Lehrstuhls für praktische Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Mitglied des Exzellenzclusters „Religion und Politik“.

ISBN 978-3-16-154057-8 / eISBN 978-3-16-154370-8  
ISSN 2198-3933 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg a.N. gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

# Inhalt

*Matthias Hoesch, Margit Wasmaier-Sailer*

|                                                                                |   |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|
| Die Begründung der Menschenrechte: eine Skizze der gegenwärtigen Debatte ..... | 1 |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|

## Ein wertfreier Blick auf das positive Recht?

*Florian Rödl*

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| Zur Kritik rechtspositivistischer Menschenrechtskonzeption ..... | 29 |
|------------------------------------------------------------------|----|

*Fabian Wittreck*

|                                                        |    |
|--------------------------------------------------------|----|
| Naturrecht und die Begründung der Menschenrechte ..... | 43 |
|--------------------------------------------------------|----|

*Stefan Kadelbach*

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| Die Migration der Menschenrechte ..... | 67 |
|----------------------------------------|----|

*Thomas Gutmann*

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| Die Dynamik der Menschenrechte ..... | 101 |
|--------------------------------------|-----|

## Neoaristotelismus und Naturrecht

*Arno Anzenbacher*

|                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Menschenrechtsbegründung zwischen klassischem und neuzeitlichem Naturrecht ..... | 121 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----|

*Franz-Josef Bormann*

|                                                                                                    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Naturrechtliche Begründung von Menschenrechten?<br>Ein Blick in die aristotelische Tradition ..... | 135 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

*Sebastian Laukötter*

|                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| Zur Begründung der Menschenrechte im Fähigkeitsansatz ..... | 161 |
|-------------------------------------------------------------|-----|

*Georg Lohmann*

|                                                                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „Nicht zu viel – nicht zu wenig!“ Begründungsaufgaben im Rahmen der internationalen Menschenrechtskonzeption ..... | 181 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

## Vernunftrechtliche Ansätze in der kantischen Tradition

*Oliver Sensen*

Möglichkeiten und Grenzen einer vernunftrechtlichen Begründung  
der Menschenrechte ..... 209

*Margit Wasmaier-Sailer*

Die Bedeutung von Kants Würdeverständnis für die Begründung  
der Menschenrechte ..... 231

*Adela Cortina*

Eine diskursethische Begründung der Menschenrechte ..... 255

*Matthias Hoesch*

Universalität und Priorität der Menschenrechte in diskursethischen  
Begründungsmodellen ..... 277

Autorenverzeichnis ..... 303

Personenregister ..... 305

Sachregister ..... 309

# Die Begründung der Menschenrechte: eine Skizze der gegenwärtigen Debatte

*Matthias Hoesch, Margit Wasmaier-Sailer*

Menschenrechte sind in verschiedensten normativen Debatten unserer Zeit allgegenwärtig: Politiker und Nichtregierungsorganisationen berufen sich auf Menschenrechte, um ihre Entscheidungen zu rechtfertigen oder die Handlungen anderer zu kritisieren; Juristen sind mit Fragen konfrontiert, ob einzelne staatliche Handlungen oder gar erlassene Gesetze gegen Menschenrechte verstoßen; und auch in der philosophischen Diskussion ist die Verwendung des Menschenrechtsbegriffs geradezu überbordend. Kaum ein Aufsatz zur politischen Philosophie kommt ohne irgendeinen Bezug zu Menschenrechten aus: Mal als eine geteilte Grundannahme eingeführt, mal als Minimalstandard der Gerechtigkeit präsentiert, mal als potentieller Einwand gegen die Konklusion einer Theorie vorgeführt, und zuweilen auch nur als rhetorisches Mittel benutzt, übernehmen Menschenrechte verschiedene Funktionen innerhalb philosophischer Argumentationen.

Der Frage nach der *Begründung* der Menschenrechte wird demgegenüber deutlich seltener nachgegangen. Natürlich gibt es auch zu dieser Frage eine Fülle an Literatur. Der Schwerpunkt liegt dabei deutlich auf der Geschichte von Menschenrechtsbegründungen, aber auch systematische Argumente werden entworfen und diskutiert. Angesichts der inflationären Verwendung des Menschenrechtsbegriffs bleibt die Begründungsfrage aber eher unterrepräsentiert.

Dies hat verschiedene Gründe. Offensichtlich ist ein wesentlicher Grund in der Tatsache zu suchen, dass die Berufung auf Menschenrechte auch ohne eine überzeugende Menschenrechtsbegründung problemlos „funktioniert“. Man kann die Begründungsfrage in den meisten Fällen schlicht ausblenden, ohne dass die Argumentation dadurch an Überzeugungskraft verlieren würde. Ganz im Gegenteil sieht es so aus, als würde man sich, indem man eine Antwort auf die Begründungsfrage gibt, unnötig Gegner machen. Denn es scheint für Menschenrechte charakteristisch zu sein, dass es zwar einen weiten Konsens über ihre Existenz, aber viel Streit über ihren Geltungsgrund gibt.

Aus dieser Diagnose wird zuweilen der weitergehende Schluss gezogen, dass es gar nicht möglich sei, Menschenrechte zu begründen. Denn in pluralistischen Gesellschaften gebe es keine allgemein geteilte Doktrin mehr, die als Basis einer Menschenrechtsbegründung dienen könnte; und ohne eine solche Basis – also



allein mit empirischen Tatsachen und Mitteln des logischen Schließens – könne man nie bis zum normativen Charakter von Menschenrechten vordringen.

Spielarten solcher „begründungsskeptischer“ Positionen werden uns unten noch begegnen. Es kann aber vorweggenommen werden, dass sie jeweils die Idee der Begründung der Menschenrechte nicht komplett in Frage stellen, sondern nur bestimmte Formen und Ziele der Begründung zurückweisen. Was es heißt, Menschenrechte zu begründen, versteht sich schließlich nicht von selbst, und verschiedene Menschenrechtskonzeptionen setzen teils ganz unterschiedliche Begründungsformen und Begründungsziele voraus.

Der vorliegende Band wählt den Zugang zu Menschenrechtsbegründungen über das Spannungsfeld der Trias „positives Recht – Naturrecht – Vernunftrecht“. Bevor dieses Spannungsfeld expliziert werden kann, sind zwei Vorklärungen nötig, die zusammengekommen eine grobe Skizze der gegenwärtigen Debatte um Menschenrechtsbegründungen bilden: Was sind Menschenrechte (Abschnitt 1)? Was heißt es, Menschenrechte zu begründen, und wie könnten die verschiedenen Begründungsziele eingelöst werden (Abschnitt 2)? Nach diesen Vorklärungen können wir näher darauf eingehen, weshalb die Begriffe „positives Recht“, „Naturrecht“ und „Vernunftrecht“ eine Reihe offener Fragen aufwerfen (Abschnitt 3). Abschließend stellen wir die Beiträge des Bandes vor (Abschnitt 4).

## 1. Zum Begriff der Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen zukommen, bloß weil sie Menschen sind. Soweit scheint die Definition klar. Doch bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass der Begriff in verschiedenen Kontexten und von verschiedenen Personen unterschiedlich gebraucht wird – und zwar gerade auch innerhalb der philosophischen Debatte, die hier im Vordergrund steht. An dieser Stelle geht es uns nicht darum, einen „Arbeitsbegriff“ von Menschenrechten für diesen Band normativ festzulegen. Dass verschiedene Autoren unterschiedliche Verständnisse des Begriffs haben, hat oftmals gute Gründe, die mit zugrundegelegten Theorien und Beweiszielen zusammenhängen und nicht einfach ignoriert werden sollten. Stattdessen sollen hier Bedeutungs differenzen aufgezeigt werden, die möglichen Missverständnissen vorbeugen.

Welche Art von Rechten sind Menschenrechte?<sup>1</sup> Damit man davon reden kann, dass jemand ein Recht hat, reicht es offenbar nicht einfach aus, dass diese

<sup>1</sup> Zum Begriff der Menschenrechte vgl. insbesondere James Nickel, „Human Rights“, in: Edward N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Version: Frühling 2017. [https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/rights-human/\(30.03.2017\)](https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/rights-human/(30.03.2017)) (= Human Rights); Christoph Menke/Arnd Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*, Hamburg 2007 (= Philosophie der Menschenrechte); Georg Lohmann, „Nicht zu viel – nicht

Person einen normativen Anspruch für gerechtfertigt hält. In irgendeiner Weise muss diesem Anspruch eine objektive Dimension zukommen. Daher sind viele Autoren erst dann bereit, von Menschenrechten zu sprechen, wenn solche Rechte Teil eines Rechtssystems, also positives Recht sind. Einige, etwa Rawls und Beitz, reservieren den Begriff des Menschenrechts sogar nur für solche Rechte, die Bestandteil der *internationalen* Abkommen zum Menschenrechtsschutz sind, da nur diese Rechte tatsächlich *jedem* Menschen zukommen. Nach der überwiegenden Auffassung zählen jedoch auch Grundrechte der einzelnen Verfassungen sowie alle Arten, wie die Menschenrechte des internationalen Rechts von nationalen Rechtssystemen aufgegriffen werden, zu Formen von Menschenrechten, auch wenn deren Geltung natürlich territorial beschränkt ist.

Nach einer konkurrierenden Lesart handelt es sich bei Menschenrechten um Naturrecht in einem ontologischen Sinn, d.h. um ein Recht, das Menschen „von Natur aus“ haben, also unabhängig von staatlichen Institutionen und unabhängig von der Frage, ob andere Menschen dieses Recht anerkennen. Menschenrechte sind demnach gewissermaßen eine angeborene metaphysische Eigenschaft des Menschen, die in mindestens ebenso starker Weise verbindlich ist wie das positive Recht. Diese Position, heute oft mit Hugo Grotius oder John Locke verbunden, stellt einen Spezialfall des moralischen Realismus dar, insofern die Existenz von moralischen Rechten eine Tatsache ist, die unabhängig von Überzeugungen der Menschen zur Welt gehört.

Da viele Autoren Rechte aber als intersubjektiv konstituierte Ansprüche verstehen und zugleich die Engführung auf das positive Recht vermeiden wollen, wird der Ausweg oft darin gesehen, Menschenrechte als *moralische Rechte* aufzufassen, also als Rechte, die Teile eines gelebten Moralsystems darstellen, innerhalb dessen es eine Praxis des Sich-Berufens auf subjektive Rechte gibt. Menschenrechte sind den Menschen demzufolge nicht von Natur aus „angewachsen“, sondern werden durch die moralische Praxis in die Welt gesetzt.

Zwischen dem positiv-rechtlichen und dem moralischen Verständnis des Begriffs lassen sich enge Beziehungen herstellen: So wird stark gemacht, dass fundamentale moralische Rechte gewissermaßen darauf drängen, positiv-rechtliche Gestalt anzunehmen, denn nur auf diese Weise könnten sie eine verbindliche Gestalt einnehmen. Andererseits kann man annehmen, dass nur solche Rechte des positiven Rechtssystems zu den Menschenrechten zählen können, die eine moralische Grundlage besitzen. Um dies an einem konstruierten Beispiel zu verdeutlichen: Es ist denkbar, dass das internationale Recht eines Tages vorsehen wird, dass jeder Mensch das Recht hat, den Sitzungssaal der Vereinten Nationen zu besichtigen. Einem solchen Recht würde die moralische Grundlage fehlen, und

---

zu wenig!“ *Begründungsaufgaben im Rahmen der internationalen Menschenrechtskonzeption*“, in diesem Band, 181–205 (= Begründungsaufgaben).

wir wären daher nicht bereit, es als Menschenrecht zu klassifizieren, auch wenn es faktisch jedem Menschen zukäme.<sup>2</sup>

Begriffliche Differenzen gibt es aber nicht nur im Hinblick auf die Frage, welche Art von Rechten Menschenrechte sind. Die Träger von Menschenrechten sind klarerweise Menschen (als Individuen). Doch wer ist Adressat der Menschenrechte, wer wird also durch sie verpflichtet? Das ist weniger klar. Die meisten, die die Auffassung vom Doppelcharakter der Menschenrechte als moralisch fundiertes und zugleich positiv gesetztes Recht teilen, gehen davon aus, dass Menschenrechte unmittelbar nur Staaten oder internationale Institutionen in die Pflicht nehmen, wogegen Individuen nur durch eine mittelbare Drittwirkung verpflichtet werden, wie es im Völkerrecht und im Verfassungsrecht angenommen wird.<sup>3</sup> Versteht man Menschenrechte dagegen allein als moralische Rechte, spricht nichts dagegen, auch im interpersonalen Bereich Menschenrechte anzunehmen.<sup>4</sup>

In welchem Sinn kommen Menschenrechte allen Menschen zu? Negativ ausgedrückt, zielt dieses Merkmal von Menschenrechten v.a. darauf, dass niemand besondere Eigenschaften (Fähigkeiten oder Zugehörigkeiten) haben muss, um Träger von Menschenrechten zu sein. Im Detail bleibt auch hier vieles unklar, denn *prima facie* provoziert der Universalismus der Menschenrechte zumindest drei Probleme für Autoren, die Menschenrechte als moralische Rechte verstehen: Erstens müssen sie einen moralischen Universalismus vertreten, der kulturübergreifende Normen kennt. Zweitens müssen sie erklären, warum Menschenrechte erst im Laufe der Geschichte entstanden sind, wenn sie doch *allen* Menschen, also auch den früher lebenden, zukommen sollen. Und drittens müssen sie plausibel machen, warum innerhalb des universalistischen Moralsystems alle *Menschen* bestimmte Rechte haben sollen, wo doch viele moralisch relevante Eigenschaften *nicht* von allen Menschen geteilt werden – manche Menschen, etwa Kinder, Schwerbehinderte oder Komatöse, sind keine vernünftigen Akteure und können kein autonomes Leben führen.<sup>5</sup> Zuweilen wird daher konstatiert, in einem strengen Sinne kämen die Rechte, die wir landläufig als Menschenrechte bezeichnen, nur *Personen* zu.

Menschenrechte werden in der Regel mit weiteren Eigenschaften verbunden als den bislang genannten. So wird in der Regel davon ausgegangen, dass nur solche Rechte zu den Menschenrechten zählen sollten, die eine hohe Priorität

<sup>2</sup> Zu den Wechselverhältnissen von moralischen und positiven Rechten vgl. insbesondere Georg Lohmann, „Menschenrechte zwischen Moral und Recht“, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hgg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt am Main 1998, 62–95.

<sup>3</sup> Vgl. etwa Lohmann, *Begründungsaufgaben*, 184.

<sup>4</sup> So etwa James Griffin, *On Human Rights*, Oxford 2008 (= *On Human Rights*); oder Martha C. Nussbaum, *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Speziezugehörigkeit*, Berlin 2010, 398 f.

<sup>5</sup> Vgl. in diesem Band insbesondere Margit Wasmaier-Sailer, „Die Bedeutung von Kants Würdeverständnis für die Begründung der Menschenrechte“, in diesem Band, 231–253.

genießen<sup>6</sup> bzw. „fundamental“<sup>7</sup> sind; ihre Missachtung stelle eine besonders schwere Gerechtigkeitslücke dar. Es wird etwa niemand auf die Idee kommen, ein moralisch begründetes, universales Recht wie etwa das Recht, von Inhabern öffentlicher Ämter höflich behandelt zu werden, in die Liste der Menschenrechte aufnehmen zu lassen, denn ein solches Recht ist nicht mit einer besonderen Dringlichkeit verbunden und hat keine Priorität vor anderen normativen Handlungsgründen.

Wie stark diese Priorität zu verstehen ist, ist allerdings umstritten. Zuweilen wird davon ausgegangen, dass es zumindest manche Rechte unter den Menschenrechten gibt, die absolute Priorität genießen, etwa den Schutz der Menschenwürde.<sup>8</sup> Nach dem Standardverständnis lassen sich aber auch Menschenrechte durch andere moralische Erwägungen einschränken. Wie Griffin formuliert, sollten Menschenrechte „resistant to trade-offs, but not too resistant“<sup>9</sup> sein. Aber auch in diesem Rahmen gibt es massive graduelle Unterschiede in den Auffassungen: Je umfangreicher der Kanon an Menschenrechten konzipiert wird, desto weniger überzeugt deren Priorität. Während manche dafür argumentieren, dass ein Recht auf einen gerechten Anteil an natürlichen Ressourcen oder das Recht auf globale Bewegungsfreiheit in den Menschenrechtskanon aufzunehmen sei, möchten andere Menschenrechte als „Minimalrechte“ verstehen, die nur die grundlegendsten menschlichen Bedürfnisse sichern. Wenn Henry Shue etwa schreibt, Menschenrechte seien „lower limits on tolerable human conduct“ und keine „great aspirations and exalted ideals“<sup>10</sup>, dann können das Recht auf den gerechten Anteil an natürlichen Ressourcen und globale Bewegungsfreiheit kaum noch als ernsthafte Kandidaten angesehen werden.

Ein letzter Hinweis auf begriffliche Fragen ist unerlässlich. Menschenrechte werden außerdem zuweilen über eine politische Funktion definiert. Auf diese Weise entstehen engere Menschenrechtsbegriffe, denen kürzere Listen an Menschenrechten korrespondieren, was in manchen Kontexten hilfreich erscheint. Im Hinblick auf die Vielfalt an Diskursen, in denen auf den Menschenrechtsbegriff Bezug genommen wird, kann eine solche eingeschränkte Definition aber nicht überzeugen. Allerdings können Funktionen benannt werden, die Menschenrechte *typischerweise* übernehmen: Sie sind im nationalen Bereich Abwehrrechte gegen Willkürherrschaft; sie setzen den demokratischen Entscheidungen gewisse Grenzen; sie dienen dem Minderheitenschutz; und sie definieren einen Mindeststandard an sozialer Gerechtigkeit. Im internationalen Bereich setzen sie

---

<sup>6</sup> Vgl. Nickel, Human Rights.

<sup>7</sup> Vgl. Lohmann, Begründungsaufgaben. Lohmann spezifiziert dort genauer, in welchen Hinsichten Menschenrechte in Politik, Moral und Recht Priorität genießen.

<sup>8</sup> Für das deutsche Recht vgl. dazu Thomas Gutmann, „Struktur und Funktion der Menschenwürde als Rechtsbegriff“, *Angewandte Philosophie* 1 (2014), 49–74.

<sup>9</sup> Griffin, On Human Rights, 37.

<sup>10</sup> Henry Shue, *Basic Rights*, Princeton 1996, xi.

v.a. einen Standard, dessen Nichterfüllung Einmischung von außen rechtfertigt, und zwar von bloßer Kritik bis hin zu militärischen Interventionen.

## 2. Begründungsziele und Argumentationsstrategien

Die Frage nach einer Begründung der Menschenrechte ist unterbestimmt. Zum einen ist schon unklar, wonach gefragt wird: Soll gezeigt werden, warum Menschenrechte faktisch gelten; oder warum Menschenrechte gelten *sollten*; oder aber *welche* Menschenrechte gelten sollten? Während in der Regel das zweite Verständnis der drei genannten im Vordergrund steht, gibt es – wie sich noch zeigen wird – Antworten auf die Begründungsfrage, die das erste oder das dritte Verständnis voraussetzen.

Zum anderen sind Begründungen nicht unbedingt „Beweisführungen“ in einem strengen Sinn. Stattdessen haben verschiedene Begründungsprojekte verschiedene Ziele. Ein klassischer Beweis im mathematischen Sinn kommt im Fall der Menschenrechte als Begründungsziel sogar überhaupt nicht sinnvoll in Betracht. Was dann? Die folgende Darstellung möchte grob einige Begründungsziele unterscheiden und jeweils die typischen in der Literatur vertretenen Argumentationsstrategien benennen. Natürlich lässt sich hier weder eine abschließende noch eine eindeutige Beschreibung des Feldes an Begründungen erzielen; in der Literatur fehlt bislang eine umfassende systematische Darstellung der Debatte. Die nachfolgende Skizze kann diese Lücke nur im Ansatz ausfüllen und soll vor allem dazu dienen, Missverständnissen zwischen den verschiedenen Begründungsprojekten vorzubeugen.<sup>11</sup>

### *Die Denknöwendigkeit von Menschenrechten oder die Widerlegung des Skeptikers*

In einem starken Sinn bedeutet „Menschenrechte begründen“, jemandem, der (real oder als Gedankenexperiment) bezweifelt, dass Menschenrechte gelten sollten, zu beweisen, dass er seinen Zweifel aufgeben sollte. Soweit wir sehen können, gibt es zwei Begründungsformen, die anstreben, diesem Ziel gerecht zu werden: Zum einen können Menschenrechte aus Prämissen abgeleitet werden, die in irgendeiner Weise in Debatten als unbestreitbar vorausgesetzt werden können, etwa weil sie selbstevident sind. So wurde die Geltung von Menschenrechten oft auf die Existenz Gottes zurückgeführt, die entweder als allgemein geteilte Diskursvoraussetzung gesetzt oder wiederum aus selbstevidenten Prämissen „be-

<sup>11</sup> Der vorliegende Systematisierungsvorschlag versteht sich insbesondere als Ergänzung zu den Übersichtsdarstellungen in Menke/Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte*; Nickel, *Human Rights*; Arnd Pollman/Georg Lohmann, *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart 2012.

wiesen“ werden sollte; und auch Kants „Faktum der reinen praktischen Vernunft“ dürfte als eine solche unbeweisbare, aber von niemandem zurückweisbare Prämisse intendiert worden sein.<sup>12</sup>

Die Moderne ist aber davon gekennzeichnet, dass es zunehmend keine Prämissen mehr gibt, die als selbstevident oder unbestreitbar gelten können. Ja, wenn heute nach solchen unbestrittenen Prämissen gesucht wird, dann sind es ausgerechnet Begriffe wie „Menschenwürde“ und „Menschenrechte“, die als Kandidaten in Frage kommen; wer aber die Frage stellt, wie *diese* Begriffe zu begründen sind, der kann sich gewiss auf keine letzten Prämissen mehr zurückziehen, die ein sicheres Fundament bieten könnten. Daher hat sich im 20. Jahrhundert eine neue Form ausgebildet, unhintergehbare Prämissen zu begründen, die bei der Idee eines pragmatischen Widerspruchs ansetzt. Demzufolge kann zwar ohne logischen Widerspruch vorgebracht werden, dass Menschenrechte nicht gelten sollten; wer einen solchen Satz vorbringt, der widerspricht aber mit seinem Handeln dem Inhalt des Ausgesagten. Wer sich auf solche pragmatischen Widersprüche beruft, der behauptet weder, dass seine Aussagen selbstevident sind, noch dass sie als stillschweigend geteilte Annahmen dem Menschenrechtsdiskurs vorausliegen.

Zwei Varianten werden dabei vertreten: Die erste Variante, die man als *transzendentalpragmatisch* im engeren Sinn bezeichnen kann, geht davon aus, dass jeder, der handelt, für sich selbst all die Rechte beanspruchen muss, die Voraussetzung jedes Handelns sind, wenn er nicht in einen pragmatischen Widerspruch geraten will; diese Rechte müsse er dann auch allen anderen zusprechen, die über die gleiche relevante Eigenschaft – die Eigenschaft, Mensch zu sein – verfügen. Die Grundidee geht auf Alan Gewirth zurück; in Deutschland wurde sie von Klaus Steigleder und Marcus Düwell weiterentwickelt.<sup>13</sup>

Die *diskursethische* Variante sucht den pragmatischen Widerspruch dagegen zwischen dem Bestreiten von Menschenrechten und dem gleichzeitigen Vorbringen eines normativen Geltungsanspruchs. Nach Jürgen Habermas, der sich allerdings im Rahmen der für die Begründungsfrage einschlägigen Überlegungen nur auf Grundrechte in nationalen Verfassungen bezieht, kann ein Widerspruch darin gesehen werden, dass demokratische Entscheidungen ihre eigene Ermöglichungsbedingung zerstören würden, wenn sie nicht allen Bürgern gleiche Rechte zusicherten, die ihnen eine faire Beteiligung am demokratischen Prozess ga-

---

<sup>12</sup> Oliver Sosenke prüft in seinem Beitrag in diesem Band unter anderem, ob Kants Ethik noch als eine Art sicheres Fundament für eine Menschenrechtsbegründung funktionieren kann. Oliver Sosenke, „Möglichkeiten und Grenzen einer vernunftrechtlichen Begründung der Menschenrechte“, in diesem Band, 209–230 (= Vernunftrechtliche Begründung).

<sup>13</sup> Alan Gewirth, „The Basis and Content of Humans Rights“, *Nomos* 23 (1981), 119–147; Klaus Steigleder, *Grundlegung der normativen Ethik: Der Ansatz von Alan Gewirth*, Freiburg im Breisgau/München 1999; Marcus Düwell, „Human Dignity and Human Rights“, in: Paulus Kaufmann/Hannes Kuch/Christian Neuhäuser/Elaine Webster (Hgg.), *Humiliation, Degradation, Dehumanization: Human Dignity Violated*. Dordrecht 2010, 215–230.

rantieren. Rainer Forst bezieht sich auf die Tatsache, dass jeder, der im internationalen Diskurs als Sprecher einer partikularen Gemeinschaft auftritt und die Geltung von Menschenrechten für diese Gemeinschaft bestreiten will, zugleich geltend machen muss, dass er ein *legitimer* Sprecher der Gemeinschaft ist; diese Legitimität sei aber mit einer Anerkennung des Rechts auf Rechtfertigung verbunden. Wer also nach außen die Geltung von Menschenrechten für seine eigene Kultur bestreitet, gerät in einen Widerspruch zwischen dem Gehalt seiner Aussage (dem Bestreiten der Menschenrechte) und den Voraussetzungen der Legitimität seiner Rolle als Stellvertreter dieser Kultur (individuelle Rechte der Mitglieder der Kultur). Eine weitere Form der diskursethischen Variante, der zufolge Menschenrechtsdiskurse keine Ergebnisse hervorbringen dürfen, die gegen die Regeln verstoßen, die Diskursen erst Sinn verleihen, vertritt seit den 1980er Jahren Adela Cortina; in diesem Band präsentiert sie eine weiterentwickelte Fassung.<sup>14</sup>

### *Die negative Begründung: keine Gründe für ihre Infragestellung denkbar*

Wie einige Varianten des diskursethischen Begründungsmodells bereits andeuten, kann die Beweislast auch umgedreht verstanden werden. Begründet werden soll dann nicht mehr, warum es Menschenrechte geben sollte, sondern nur noch, warum wir sie, da wir sie doch jetzt einmal haben, nicht mehr abschaffen sollten. Die Grundthese ist dann: Es gibt keine überzeugenden Argumente mehr dafür, die Geltung der Menschenrechte in Frage zu stellen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass Menschenrechte im Laufe der Geschichte in gewisser Weise kontingent als Reaktion auf Unrechtserfahrungen entstanden sind oder erkämpft wurden; es stünde nicht *a priori* fest, dass die Moral die Etablierung von Menschenrechten fordere. Rückblickend könnten diese aber als das Ergebnis von Lernprozessen verstanden werden, hinter die zurückzufallen es keine guten Gründe geben könne.

Natürlich lässt sich diese Argumentation nicht ganz ohne einen doch irgendwie zeitenthobenen normativen Maßstab durchführen. Das Prinzip der Unparteilichkeit bzw. Thomas Nagels „View from Nowhere“<sup>15</sup> könnten aber bereits ausreichen, um mögliche Gründe, Menschenrechte zu bestreiten, auszuhebeln. So könne der universale und egalitäre Charakter der Menschenrechte nicht bestrit-

<sup>14</sup> Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main, 4. Aufl. 1998 (= Faktizität und Geltung); Rainer Forst, „Die Rechtfertigung der Menschenrechte und das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Eine reflexive Argumentation“, in: Gerhard Ernst/Stephan Sellmaier (Hgg.), *Universelle Menschenrechte und partikulare Moral*, Stuttgart 2010, 63–96; Adela Cortina, „Eine diskursethische Begründung der Menschenrechte“, in diesem Band, 255–276 (= Eine diskursethische Begründung).

<sup>15</sup> Thomas Nagel, *The View from Nowhere*, Oxford 1989.

ten werden, ohne gegen das Prinzip der Unparteilichkeit zu verstoßen. Positionen dieser Art werden insbesondere von Georg Lohmann, Thomas Gutmann und Ludwig Siep vertreten.<sup>16</sup>

### *Plausibilisierung und Explizierung anhand von Moraltheorien*

Wer eine Menschenrechtsbegründung formuliert, kann sich aber auch mit einem bescheideneren Ziel zufriedengeben. In der praktischen Philosophie gibt es seit jeher unterschiedliche Auffassungen darüber, mit welcher normativen Theorie das Phänomen Moral am besten eingefangen werden kann, und Versuche, eine Theorie in einem strengen Sinn als die einzig richtige auszuweisen (wie es etwa Kant oder Bentham klarerweise versucht haben), werden heute überwiegend als gescheitert angesehen. Es scheint nicht zu gelingen, eine einheitliche Theorie zu formulieren, die alle überzeugt. Aber es bleibt natürlich möglich, *innerhalb* von bestimmten Theorien Menschenrechtsbegründungen zu formulieren.

Im Unterschied zu den vorherigen Positionen sollen hier also Menschenrechte bewusst unter der Voraussetzung von Prämissen begründet werden, für die ihrerseits keine zwingenden Argumente mehr vorgebracht werden können. Die Übergänge zu den stärkeren Begründungszielen sind dabei allerdings fließend: In unterschiedlicher Stärke kann behauptet werden, dass die vertretene Moraltheorie überzeuge oder gar die einzig sinnvolle Erklärung von Normativität anbiete; und die oben genannten diskursethischen Modelle können, wenn der Anspruch der Unhintergebarkeit fallengelassen wird, auch eher im Sinn der Plausibilisierung und Explizierung verstanden werden.

Menschenrechtsbegründungen dieser schwächeren Art sind keinesfalls redundant, sondern in zwei Hinsichten sehr aussagekräftig: Gelingt eine solche Begründung, so stärkt das die Verbindlichkeit der Menschenrechte zumindest in den Augen derer, die die zugrundgelegte Moraltheorie für richtig halten. Aber in gleicher Weise stärkt es die Plausibilität dieser Moraltheorie, denn sie kann dann offensichtlich ein weit verbreitetes moralisches Phänomen gut erklären.

Dieses Wechselverhältnis lässt sich in negativer Hinsicht am Beispiel des Utilitarismus zeigen: Manche Utilitaristen bezweifeln, dass Menschenrechte in der starken Weise Priorität vor anderen Gütern haben, wie dies im Commonsense angenommen wird. Aber die Zielrichtung der Kritik lässt sich problemlos auch umkehren: Ein Standardeinwand gegen Utilitaristen besteht darin, dass dieser unbedingt geltende Rechte nicht angemessen rekonstruieren kann.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Lohmann, *Begründungsaufgaben*; Thomas Gutmann, „Die Dynamik der Menschenrechte“, in diesem Band, 101–117 (= *Dynamik der Menschenrechte*); Ludwig Siep, „Naturrecht und Bioethik“, *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 13 (2008), 29–50, 44; Ludwig Siep, „On the Historicity and Irreversibility of Human Rights“, bislang unveröffentlichtes Manuskript.

<sup>17</sup> Es gibt selbstredend eine Reihe von Versuchen, Menschenrechte konsequentialistisch



In positiver Hinsicht fallen zunächst kontraktualistische Versuche ins Auge, Menschenrechte als moralische Rechte zu begründen, denn offensichtlich wird niemand einer Regelung zustimmen, die ihm nicht fundamentale Rechte einräumt. Eine rein interessenbasierte kontraktualistische Moralbegründung, die ausdrücklich Menschenrechte miteinschließt, hat Norbert Hoerster vertreten.<sup>18</sup> John Rawls' Kontraktualismus soll dagegen durch den Schleier der Unwissenheit künstlich Unparteilichkeit herstellen; die Beteiligten einigen sich auf nationaler Ebene auf weitgehende Grundrechte, die allen gleichermaßen zukommen, und im internationalen Bereich auf Menschenrechte im engeren Sinn.<sup>19</sup> Otfried Höffe hat schließlich das Modell eines „transzendentalen Tauschs“ vorgeschlagen, dem zufolge jeder Mensch ein fundamentales Interesse an Menschenrechten hat, weil diese die Bedingungen allen Handelns sichern; Menschen müssten sich daher Menschenrechte wechselseitig zusichern. Höffe muss, wie er offen zugesteht, dabei die zusätzliche normative Annahme voraussetzen, dass sich Menschen als Rechtspersonen anerkennen.<sup>20</sup>

Daneben gibt es zahlreiche Überlegungen im Anschluss an Kants praktische Philosophie. An dessen Rechtsphilosophie anknüpfend, aber auch von den verschiedenen Versionen des Kategorischen Imperativs ausgehend, wird insbesondere versucht, absolute Verbote für staatliches Handeln zu begründen.<sup>21</sup> Eine wichtige Rolle spielt, nicht zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht prominent gemacht, die Selbstzweckformel des Kategorischen Imperativs.<sup>22</sup>

Diese ist die Brücke zu einer weiteren, sehr verbreiteten Form der moralischen Begründung von Menschenrechten: deren Rückführung auf den Begriff der Menschenwürde. Menschenwürde kann, muss aber nicht im kantischen Sinn verstanden werden. Viele sehen den Vorteil des Konzepts der Menschenwürde gerade darin, dass sie Teil von mehreren plausiblen Moraltheorien sei. Entspre-

---

zu begründen, insbesondere im Regelkonsequentialismus. Vgl. dazu insbesondere William Talbott, „Consequentialism and Human Rights“, *Philosophy Compass* 8/11 (2013), 1030–1040. Talbott verweist u.a. auf Derek Parfit, *On What Matters*, Bd. 1, Oxford 2011; kritisch zur Reichweite dieser Theorie bei der Menschenrechtsbegründung aber Matthias Hoesch/Martin Sticker, „Parfit über Kantianismus und Konsequentialismus“, in: Matthias Hoesch/Sebastian Muders/Markus Rüter (Hgg.): *Woraufes ankommt. Derek Parfits praktische Philosophie in der Diskussion*, Hamburg 2017.

<sup>18</sup> Norbert Hörster, *Ethik und Interesse*, Stuttgart 2003, 210.

<sup>19</sup> John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main 1979; John Rawls, *Das Recht der Völker*, Berlin/New York 2002 (= *Recht der Völker*), 41.

<sup>20</sup> Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999, Kap. 2 und 3.

<sup>21</sup> In kantischer Tradition sehen sich mit Habermas, Höffe, Pogge und Rawls eine ganze Reihe prominenter Vertreter von Menschenrechtskonzeptionen. Explizit an Kants Texte anknüpfend, argumentieren die Autoren in Andreas Follesdal/Reidar Maliks (Hgg.), *Kantian Theory and Human Rights*, New York 2013; sowie in diesem Band Sensen, Vernunftrechtliche Begründung.

<sup>22</sup> Kritisch aufgearbeitet in Bernd Ladwig, „Menschenwürde als Grund der Menschenrechte?“, *Zeitschrift für politische Theorie* 1/1 (2010), 51–69.

chend wird die Menschenwürde entweder als Geltungsgrund oder als Geltungsziel der Menschenrechte aufgefasst.<sup>23</sup> Dem Begriff der Menschenwürde nahe stehend, hat Griffin einflussreich den Gedanken formuliert, dass die moralische Basis der Menschenrechte darin zu suchen ist, dass Menschen Lebenspläne entwerfen und verwirklichen; während die Lebenspläne selber sehr unterschiedlich ausfielen, bedürften doch alle Menschen der gleichen Rechte, um Pläne entwickeln und umsetzen zu können.

Die Strömung des Libertarianismus setzt dagegen in Locke'scher Tradition Eigentum am eigenen Körper, das Recht auf Eigentum an den Resultaten der eigenen Arbeit und das Recht auf freien Tausch als drei wesentliche gegebene Rechte voraus. Aus diesen wird abgeleitet, dass soziale Menschenrechte, die den Staat zur Umverteilung von Ressourcen nötigen, kaum Bestandteil von Rechtsordnungen sein dürften, weil ihre Durchsetzung gegen die letzten beiden der genannten Prinzipien verstoßen müsse.<sup>24</sup>

Eine „kontingente“ und insofern außergewöhnliche Menschenrechtsbegründung hat schließlich Mathias Risse vorgeschlagen. Demnach dürfte jeder nur so viel an natürlichen Ressourcen für sich in Anspruch nehmen, dass für alle anderen Menschen noch ausreichend übrig bleibt, um Grundbedürfnisse befriedigen zu können. In einer Welt, in der der Zugang zu natürlichen Ressourcen komplett verteilt ist und daher viele Menschen keine Möglichkeit haben, direkt auf natürliche Ressourcen zuzugreifen, müssen subsidiär die Staaten bzw. die Staatengemeinschaft jedermann die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse ermöglichen. Menschenrechte leiten sich diesem Modell zufolge nicht aus menschlichen Eigenschaften ab, sondern aus der kontingenten Tatsache, dass die Erde über ausreichend Rohstoffe verfügt.<sup>25</sup>

Begründungen dieses Typs haben neben der Plausibilisierung, die sie über die hergestellte Kohärenz von moralischen Überzeugung erzielen, noch eine weitere wichtige Funktion: Sie können *explizieren*, worin das Besondere der Menschenrechte liegt, und damit eine Aufgabe der oben präsentierten stärkeren Begründungsformen vollumfänglich weiterführen. U.a. wird es durch die Explikation möglich, Kriterien dafür vorzuschlagen, welche Rechte in den Kanon der Menschenrechte aufzunehmen wären, und wie die einzelnen Menschenrechte untereinander zu gewichten sind. Allerdings bleiben diese Explikationen oft strittig,

---

<sup>23</sup> Um nur zwei Beispiele herauszugreifen: John Tasioulas, „On the Foundations of Human Rights“, in: Rowan Cruft/S. Matthew Liao/Massimo Renzo (Hgg.), *Philosophical Foundations of Human Rights*, Oxford 2015, 45–70; Arnd Pollmann, „Menschenwürde nach der Barbarei. Zu den Folgen eines gewaltsamen Umbruchs in der Geschichte der Menschenrechte“, *Zeitschrift für Menschenrechte* 1 (2010), 26–45.

<sup>24</sup> Vgl. z.B. Robert Nozick, *Anarchy, State, and Utopia*, Oxford 1974; John Simmons: „Human Rights, Natural Rights, and Human Dignity“, in: Rowan Cruft/S. Matthew Liao/Massimo Renzo (Hgg.), *Philosophical Foundations of Human Rights*, Oxford 2015, 138–152.

<sup>25</sup> Mathias Risse, *On Global Justice*, Princeton/Oxford 2012, Kap. 7.

da sie jeweils Moralkonzepte voraussetzen, die nicht allgemein geteilt werden. Dieses Problem motiviert Versuche, Menschenrechte als *überlappenden Konsens* divergierender Moraltheorien aufzufassen.

### *Berufung auf faktische Akzeptanz*

Versucht man, die Differenzen zwischen Moraltheorien aus dem Spiel zu nehmen, dann muss man auf eine Antwort auf die Frage verzichten, aus welchen normativen Gründen Menschenrechte gelten sollten. Es bleibt aber immer noch die Frage zu beantworten, warum wir von der Geltung der Menschenrechte ausgehen können. Verstehen wir Menschenrechte als moralisch begründete Rechte und wollen gleichzeitig die Festlegung auf eine bestimmte moralische Begründung vermeiden, dann kann argumentiert werden: Sie gelten universal, weil ihre Geltung einen Konsens aller Moralsysteme darstellt. Im Anschluss an Rawls wird dies oft als „politische Konzeption“ bezeichnet und der „moralischen Konzeption“ entgegengesetzt, die wiederum als Oberbegriff für alle obengenannten Positionen zu verstehen ist.<sup>26</sup> Der Konsens, der hier in den Blick genommen wird, kann sich auf einen Konsens der konkurrierenden Moraltheorien *einer* Kultur beziehen – Gegenstand wären dann die Grundrechte in einer Verfassung – oder auch einen globalen Konsens zwischen den verschiedenen Kulturen meinen – dann ginge es um internationale Menschenrechte.

Die Konsensthese lässt sich anhand von empirischem Vergleichsmaterial stützen – so etwa das *Projekt Weltethos* von Hans Küng. Prinzipiell kann sie empirisch aber auch falsifiziert werden und ist daher ständigen Einwänden ausgesetzt. Robuster erscheint im Vergleich dazu die These, dass Menschenrechte einen Konsens von solchen Moralsystemen bilden, die sich überhaupt auf das Spiel von normativen Regelbegründungen einlassen. Rawls hat dies wirkmächtig als die „Idee eines überlappenden Konsenses vernünftiger umfassender Lehren“<sup>27</sup> bezeichnet. Andere Ansätze gehen davon aus, dass sich ein Konsens zumindest dann erzielen ließe, wenn sich erst einmal ein sinnvoller kulturenübergreifender Diskurs etabliert habe. Es liegt auf der Hand, dass solche Modelle – jedenfalls wenn sie internationale Menschenrechte in den Blick nehmen – einen minimalistischen Menschenrechtsgedanken verfolgen, dem zufolge nur die grundlegendsten Interessen der Menschen durch Menschenrechte geschützt werden.

Gegenüber den eigentlichen Begründungsfragen gehen Theorien dieser Art typischerweise mit einer von zwei möglichen Haltungen einher: einer agnostischen

<sup>26</sup> Rawls, *Recht der Völker*, 2002; John Rawls, *Politischer Liberalismus*, Stuttgart 2002 (= *Politischer Liberalismus*); Joseph Raz: „Human Rights Without Foundations“, in: John Tasioulas/Samanta Besson (Hgg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, 321–338.

<sup>27</sup> Rawls, *Politischer Liberalismus*, 219.

oder einer skeptischen. In der Tradition von Rawls verbleibt man agnostisch gegenüber moralischen Begründungen der Menschenrechte. Es ist demnach zwar möglich, dass eine der vorgeschlagenen Begründungen wahr sein kann, aber es ist in pluralistischen Gesellschaften nicht zu erwarten, dass diese Wahrheit von allen eingesehen wird. Andere, pragmatistisch oder kulturellrelativistisch orientierte Theoretiker glauben nicht, dass eine der moralischen Begründungen wahr sein könnte. Die Begründungen seien immer nur Ausdruck von konkreten historischen Erfahrungen und partikularen Wertsystemen; entsprechend sei der Konsens über Menschenrechte immer brüchig. Paradigmatisch für eine solche Position ist der Ansatz von Richard Rorty: Dass es weltweit ein funktionierendes Sich-auf-Menschenrechte-berufen-können gibt, sei das Resultat von traurigen und aufwühlenden Geschichten, nicht aber von moralischen Argumenten.<sup>28</sup>

Man kann die Differenzen von Moralsystemen aber auch ausblenden, indem allein auf das positive Recht abgestellt wird. Menschenrechte gelten dem zufolge, weil und insofern sie Teil des positiven Rechts sind. Mehr als die Berufung auf diese Faktizität gebe es zur Geltung von Menschenrechten als positiven Rechten nicht zu sagen. Eine solche Position kann man als rechtspositivistische Sicht bezeichnen – dieser Begriff wird unten noch ausführlicher erläutert.

Diese Übersicht über die verschiedenen Begründungsziele und Argumentationsstrategien zeigt ein heterogenes Bild der Debatte. Die Komplexität steigt weiter, wenn man sich vor Augen führt, dass verschiedene Begründungsformen miteinander kombiniert werden können. So kann jemand zugleich Rechtspositivist sein und glauben, dass Menschenrechte als moralische Rechte in einem strengen Sinn begründet werden können; und es kann jemand als „freistehende“ politische Konzeption einen überlappenden Konsens vertreten und gleichzeitig auf der Ebene umfassender Theorien eine kantische Menschenrechtsbegründung verteidigen – dass wir in politischen Diskursen auf die Begründungsfrage verzichten, heißt ja nicht, dass die akademische Arbeit an umfassenden Theorien *per se* sinnlos wäre. Und selbstverständlich kann man der Auffassung sein, dass sich ein enger Kern der Menschenrechte in einem strengen Sinn begründen lässt, weitere Menschenrechte aber nur im Sinne einer Plausibilisierung anhand einer Moraltheorie. In ähnlicher Weise sind viele weitere Kombinationen denkbar. Menschenrechte sind ein derart komplexes Phänomen, dass kaum zu erwarten ist, mit einer eindimensionalen Begründung das *gesamte* Phänomen einfangen zu können.

---

<sup>28</sup> Richard Rorty, „Menschenrechte, Rationalität und Gefühl“, in: Stephen Shute/Susan Hurley (Hgg.), *Die Idee der Menschenrechte*, Frankfurt am Main 1996, 144–170, 151. Wir verstehen auch Hans Joas' Menschenrechtstheorie in diesem Sinn – auch wenn Joas dem „Geschichten erzählen“ ausdrücklich einen rechtfertigenden Charakter zuspricht. Vgl. Hans Joas, *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin 2011.

### 3. Das Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und nachkantischem Vernunftrecht

Der vorliegende Band nähert sich der Begründungsfrage anhand von Termini, die aus der Geistesgeschichte gut bekannt sind. Konzeptionen des Natur- und Vernunftrechts spielten in der Tradition des europäischen Menschenrechtsdenkens eine große Rolle, und im zwanzigsten Jahrhundert haben sie in der deutschsprachigen Debatte ein gewisses Revival erfahren. Ursache dafür waren nicht zuletzt die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs, die teils vom geltenden Recht gedeckt waren; das Recht als allein gültige normative Instanz erschien unzureichend. Naturrechtsdiskurse entstanden insbesondere im katholischen Kontext, und bis heute sehen sich einige Autoren in dieser Traditionslinie.<sup>29</sup> Auf der anderen Seite schien die zunehmende Pluralisierung von Weltanschauungen dafür zu sprechen, Recht und Moral stärker voneinander zu trennen – die Grundidee des Rechtspositivismus.

Allerdings sind die Begriffe des Rechtspositivismus, des Natur- und Vernunftrechts zunehmend auch negativ konnotiert und werden – zumindest im deutschsprachigen Raum – oftmals zur polemischen Abgrenzung von argumentativen Gegnern verwendet: Der Rechtspositivismus ist für viele eine krude Tradition, der zufolge noch die größte Ungerechtigkeit rechtmäßig sein kann; Naturrechtslehren werden oftmals eines theologischen Hintergrunds verdächtigt oder als partikuläre Berechtigungen verstanden, das geltende Recht zu brechen; und das Vernunftrecht steht zuweilen für einen interkulturell unsensiblen Vernunftpaternalismus. Die angelsächsische Debatte hat, der Philosophiegeschichte weniger verpflichtet, einen anderen Lauf genommen, denn die Begriffe haben zumindest in einigen Debattenkontexten ihre Aussagekraft dort weitgehend eingebüßt.<sup>30</sup> Die Gegenüberstellung von moralischen und politischen Menschenrechtskonzeptionen dominiert im angelsächsischen Bereich weitgehend die Diskussion, wohingegen Positivismus, Natur- und Vernunftrecht in der Menschenrechtsdebatte weder als Gegenstand der Abgrenzung noch als positive Tradition in besonderer Weise aufgegriffen werden.

<sup>29</sup> In jüngerer Zeit u.a. Papst Benedikt XVI; vgl. etwa seine Rede im Bundestag vom 22.09.2011, online unter <https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/benedict/rede/250244> (03.04.2017); Joseph Ratzinger, *Werte in Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen*, Freiburg im Breisgau 2005, 25 f.; Eberhard Schockenhoff, „Ein transzendentalphilosophischer Zugang zur Naturrechtslehre des Thomas von Aquin“, *Concilium* 46 (2010), 272–279. Vgl. auch die Übersicht in Jan Leichsenring, „Gegenwärtige Naturrechtstheorien und ihr Umgang mit Religion und Säkularität“, in: Daniel Bogner/Cornelia Mügge (Hgg.), *Natur des Menschen. Brauchen die Menschenrechte ein Menschenbild?* Fribourg 2015, 67–82.

<sup>30</sup> Für neue Bezüge auf das Naturrecht im englischsprachigen Raum vgl. aber den Beitrag von Fabian Wittreck, „Naturrecht und die Begründung der Menschenrechte“, in diesem Band, 43–66 (= Naturrecht).

Der vorliegende Band möchte den Versuch unternehmen, beiden Tendenzen – der Polemisierung der Begriffe wie ihrem Bedeutungsverlust – zu trotzen: Es soll geprüft werden, inwieweit die Gegenüberstellung von Positivismus, Naturrecht und Vernunftrecht in der gegenwärtigen Debatte noch sinnvoll erscheint, indem sie gehaltvolle Abgrenzungen erlaubt; wie nicht-polemische Rekonstruktionen der verschiedenen Modelle aussehen können; und welche Begründungsressourcen sie unter Bedingungen des Pluralismus noch bereitstellen können. Durchgängig ist der Band daher bemüht, Begrifflichkeiten in nicht-polemischer Form zu schärfen und gängige Vorurteile auszuräumen. Wie schon im Fall des Menschenrechtsbegriffs, gibt es nämlich auch hier sehr unterschiedliche Bedeutungsweisen der drei Begriffe. Auch wenn diese Pluralität nicht aufgelöst werden kann, sind daher kurze begriffliche Vorklärungen unabdingbar.

Der Begriff des Naturrechts kann in zwei Dimensionen in unterschiedlicher Weise gebraucht werden.<sup>31</sup> Auf der *ontologischen* Ebene kann er in einem starken Sinn die Existenz von Rechten „von Natur aus“, also unabhängig von der faktischen Anerkennung dieser Rechte bezeichnen; er kann aber auch in einem nicht-ontologischen Sinn verstanden werden, sodass die proklamierten Rechte dadurch konstituiert werden, dass sie Teile eines gelebten Moralsystems sind, das einen universalen Geltungsanspruch mitbringt.

Auf der *inhaltlichen* Ebene bildet er in einem weiten Sinn alle normativen Anforderungen an das positive Recht ab. Im engeren Sinn ist er dagegen der Gegenbegriff zum Vernunftrecht und somit nur eine Variante unter mehreren, normativen Anforderungen an das Recht zu begründen. Naturrecht in diesem engeren Sinn zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass es begründet wird, indem auf die (teleologisch aufgefasste) Natur Bezug genommen wird. Die *äußere* Natur kann zur Begründung herangezogen werden, indem argumentiert wird, man könne aus ihr ablesen, wozu Dinge da sind – so hat Grotius etwa behauptet, die Weltmeere seien erkennbar dazu da, Reisemöglichkeiten zwischen den Kontinenten zu schaffen, woraus folge, dass jedermann einen naturrechtlichen Anspruch auf ihre Besegelung hat. Die Natur *des Menschen* übernimmt eine Begründungsleistung, wenn angenommen wird, dass Menschen bestimmte Anlagen oder Fähigkeiten ausbilden sollen, die von Menschenrechten zu schützen seien. Neoaristotelische und neuthomistische Ansätze sehen sich oft in dieser Tradition.<sup>32</sup>

Das (nachkantische) Vernunftrecht dagegen konstruiert Rechte „formal“ oder prozedural, d.h. ohne oder nur mit minimalem direktem Bezug auf anthropologische Merkmale, und es ist daher inhaltlich weniger stark greifbar.<sup>33</sup> Oftmals

---

<sup>31</sup> Zum Begriff des Naturrechts vgl. auch Wittreck, *Naturrecht und Florian Rödl*, „Zur Kritik rechtspositivistischer Menschenrechtskonzeption“, in diesem Band, 29–42.

<sup>32</sup> Vgl. Franz-Josef Bormann, „Naturrechtliche Begründung von Menschenrechten? Ein Blick in die aristotelische Tradition“, in diesem Band, 135–159 (= *Naturrechtliche Begründung*).

<sup>33</sup> Kritisch zu der üblichen Differenzierung zwischen Naturrecht und nachkantischem

wird das Vernunftrecht nicht im Sinne eines moralischen Realismus verstanden, sondern als von der Vernunft konstruiertes System normativer Anforderungen an legitimes Recht, wobei dem positiven Recht viel Spielraum verbleibt. Gewirth kann genauso wie Habermas, Höffe und der frühe Rawls in dieser Tradition gesehen werden.

Ist hier vom Rechtspositivismus die Rede, dann soll nicht auf das „Zerrbild“<sup>34</sup> rekurriert werden, dem zufolge Rechtspositivisten sich jeglicher Beurteilung rechtlicher Normen enthalten müssen. Der Rechtspositivist vertritt lediglich die These, dass die Geltung des Rechts allein davon abhängt, dass es gemäß der geltenden Grundnorm gesetzt wurde. Damit ist eine Trennungsthese von Recht und Moral verbunden: Was rechtlich gilt, muss unabhängig von der Moral bestimmt werden. Es kann aber auch in dieser Sicht moralische Gründe geben, das Recht in die eine oder andere Richtung zu gestalten; diese Gründe sind aber selbst nicht rechtlich bindend, und sie sind nach der unter Rechtspositivisten verbreiteten Meinung nicht objektiv bzw. für alle gleichermaßen einsehbar. Der Positivist hält daher Widerstand gegen die Staatsgewalt grundsätzlich für *rechtlich* illegitim, es sei denn, der Widerstand ist selbst gesetzlich geregelt. Es kann allerdings auch für den Rechtspositivisten *moralische* Gründe geben, dem Recht nicht Folge zu leisten; typischerweise wird die Messlatte dafür im Rechtspositivismus sehr hoch gehängt, oder Rechtsbrüche werden sogar in *jeder* Hinsicht für illegitim gehalten.

Das Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und Vernunftrecht, das sich durch diese begrifflichen Vorklärungen andeutet, lebt von einer Vielzahl an offenen Fragen. Wenn Natur- und Vernunftrecht als Gegenbegriff zum positiven Recht verstanden werden, in welchem Sinn kommt ihnen dann Verbindlichkeit zu? Sind sie eine Art höherrangiges Recht, das das positive Recht im Konfliktfall außer Kraft setzt (so noch Grotius), oder sind sie eher Empfehlungen an tugendhafte Politiker (wie etwa Kant stellenweise nahelegt), oder begründen sie moralische Rechte von Menschen, auf die sie sich in normativen Diskursen und vor der Weltöffentlichkeit berufen können? In welchem Sinn ist es überhaupt sinnvoll, Menschenrechte als moralische Rechte aufzufassen, wie oben mehrfach vorausgesetzt? „Existieren“ Menschenrechte, auch wenn sie nicht im positiven Recht enthalten sind?

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Beurteilung diachroner Prozesse: Das positive Recht ist einem steten Wandel ausgesetzt, und daher unterliegen auch positiv-rechtlich formulierte Menschenrechte einem Entwick-

---

Vernunftrecht Arno Anzenbacher, „Menschenrechtsbegründung zwischen klassischem und neuzeitlichem Naturrecht“, in diesem Band, 121–133.

<sup>34</sup> Horst Dreier, „Zerrbild Rechtspositivismus. Kritische Bemerkungen zu zwei verbreiteten Legenden“, in: Clemens Jabloner/Gabriele Kucsko-Stadlmayer/Gerhard Muzak/Bettina Perthold-Stoitzner/Karl Stöger (Hgg.), *Vom praktischen Wert der Methode. Festschrift für Heinz Mayer*, Wien 2011, 61–91.

lungsprozess.<sup>35</sup> Natur- und Vernunftrecht dagegen scheinen überzeitlich konzipiert zu sein; sie sind in der kantischen Tradition *a priori* begründet, in der aristotelischen Tradition bauen sie auf die unveränderliche menschliche Natur auf. Können solche Konzeptionen den Wandel des Menschenrechtsdenkens angemessen erklären?

Kontrastiert man Natur- und Vernunftrecht, so stellt sich die Frage, welche Rolle die Natur des Menschen bei der Begründung von Menschenrechten spielen kann. Martha Nussbaum hat wirkmächtig den *capability approach* mit Menschenrechten in Verbindung gebracht und damit den Neoaristotelismus in der politischen Philosophie gestärkt.<sup>36</sup> Doch bleibt nicht nur offen, ob sie eine kulturübergreifend akzeptierbare Liste an menschlichen Fähigkeiten formuliert; fraglich ist vor allem, was genau diese Liste für die Menschenrechtsbegründung ausstragen kann.<sup>37</sup> In kantischer Tradition wird dagegegenghalten, dass nur formale und prozessuale Modelle dem Pluralismus an Lebensformen Rechnung tragen können.<sup>38</sup> Doch sind diese hinreichend bestimmbar, um konkrete Menschenrechte begründen zu können, oder müssen sie mit Kant dabei stehenbleiben, ein allgemeines Freiheitsrecht als das „einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht“<sup>39</sup> zu postulieren?

All diese Fragen bieten Raum für zahlreiche Zwischenpositionen, und wie die Beiträge des Bandes zeigen, sind diese Zwischenpositionen vermutlich aussichtsreicher als die denkbaren Extreme. Wer Menschenrechte begründen möchte, der sollte also, mit Habermas formuliert, in der ein oder anderen Weise erfolgreich „zwischen den Klippen des Rechtspositivismus und des Naturrechts“<sup>40</sup> Kurs halten. Wenden wir uns abschließend der Frage zu, wie die einzelnen Beiträge dieses Manöver zu bestehen versuchen.

---

<sup>35</sup> Vgl. insbesondere Stefan Kadelbach, „Die Migration der Menschenrechte“, in diesem Band, 67–100, Gutmann, Dynamik der Menschenrechte und Lohmann, Begründungsaufgaben.

<sup>36</sup> Martha C. Nussbaum, „Capabilities and Human Rights“, *Fordham Law Review* 66/2 (1997), 273–300.

<sup>37</sup> Siehe hierzu Bormann, Naturrechtliche Begründung und Sebastian Laukötter, „Zur Begründung der Menschenrechte im Fähigkeitenansatz“, in diesem Band, 161–179.

<sup>38</sup> Siehe insbesondere Cortina, Eine diskursethische Begründung und Sensen, Vernunftrechtliche Begründung.

<sup>39</sup> Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, Werkausgabe, Bd. 08, hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt am Main 1997, 345.

<sup>40</sup> Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, 1998, 668 (Nachwort zur 4. Auflage).



#### 4. Zu den einzelnen Beiträgen

Der Band gliedert sich in drei Gruppen von Beiträgen, innerhalb derer sich die Autoren konstruktiv oder kritisch aufeinander beziehen. Die erste Gruppe dreht sich um die Frage, ob ein wertfreier Blick auf das positive Recht möglich ist – der Rechtspositivismus wird damit ebenso thematisiert wie der Versuch, die historische Entwicklung des Rechts wertneutral zu beschreiben. Die zweite Gruppe ist neoaristotelischen und neuthomistischen Ansätzen gewidmet. Inwiefern lassen sich solche Ansätze von der kantischen Tradition abgrenzen, welche Rolle spielen sie in aktuellen Menschenrechtsbegründungen? Die dritte Gruppe thematisiert Theorien, die dem kantischen Vernunftrecht zugeordnet werden können, und evaluiert deren Begründungsaussichten generell oder mit Blick auf bestimmte Aspekte.

##### *Ein wertfreier Blick auf das positive Recht?*

Florian Rödl eröffnet den Band mit einem Beitrag, der auf die These abzielt, dass Rechtsordnungen nicht ohne einen gewissen Bezug auf naturrechtliche Standards auskommen können. Dieser These gehen zahlreiche Begriffsklärungen voraus: Rödl zeigt, wie der Begriff des Positivismus und der Begriff des Naturrechts in jüngerer Zeit missverstanden worden sind. Als entscheidendes Merkmal von aussagekräftigen positivistischen Positionen macht er die Skepsis gegenüber „objektiven“, also allgemein überzeugenden Naturrechtskonzeptionen aus; diese Skepsis rechtfertigt in den Augen der Positivisten die Forderung, rechtliche Beurteilungen nur anhand geltenden Rechts zu treffen. Rödl weist diese Skepsis zurück, weil sie die Differenz zwischen subjektiven Vorlieben und objektiven moralischen Forderungen verkenne. Vielmehr *müsse* aus methodischen Gründen die Rechtsprechung Bezug auf ein objektives Naturrecht nehmen. Rechtsnormen seien unterbestimmt und müssten daher von Gerichten ausgelegt werden; doch in vielen Fällen reichten die dem Positivisten zur Verfügung stehenden Auslegungsprinzipien nicht hin, sodass die Rechtsprechung, wolle sie nicht in Dezisionismus verfallen und Rechtsinhalte einfach „erfinden“, objektive naturrechtliche Grundsätze heranziehen müsse.

Auch Fabian Wittreck widmet sich zunächst häufigen Begriffsverwirrungen rund um die Termini „Naturrecht“, „Rechtspositivismus“ und „Menschenrechte“. Sein Beitrag stellt dann insbesondere dar, wie der Naturrechtsbegriff in den Rechtswissenschaften in Verruf geraten ist, und weshalb auch der Begriff des Positivismus einigen Vorbehalten ausgesetzt ist. Dazu wirft Wittreck einerseits einen Blick auf die katholisch geprägten Naturrechtslehren der Nachkriegszeit und verbindet andererseits die Vorbehalte gegenüber dem Positivismus mit dem Erbe des Dritten Reiches. Erstaunlich sei allerdings, wie die offene Ablehnung des Naturrechts mit der selbstverständlichen Überzeugung von der universalen

Gültigkeit der Menschenrechte koinzidiere – Wittreck sieht hier ein „menschenrechtliches Begründungsparadoxon“<sup>41</sup>. Im Ergebnis bleibt auf der einen Seite ein Plädoyer für einen unbefangeneren Umgang mit naturrechtlichen Argumentationen; auf der anderen Seite wird betont, dass sich diese Argumentationen aber nur als partikuläre Beiträge zu einer pluralistischen Debatte verstehen sollten.

Für Stefan Kadelbach stellt sich die Frage nach der Begründung der Menschenrechte im Zusammenhang mit der „Migration der Menschenrechte“, also der sukzessiven Ausweitung der Geltung von Menschenrechten. Diese beschreibt er rechtshistorisch als einen Prozess zunehmender Relativierung und betrachtet sie geltungstheoretisch unter dem Aspekt der Gegenüberstellung von Universalität und Relativität. Kadelbach verhandelt die geltungstheoretische Fragestellung dabei unter einer rechtshistorischen und damit am positiven Recht orientierten Perspektive: Die Geltung und Begründung der Menschenrechte variiert ihm zufolge erheblich mit dem jeweiligen kulturellen Kontext; sie sei das Ergebnis diskursiver Aushandlungsprozesse und nicht aus der Natur des Menschen oder einer übergeschichtlichen Vernunft im Sinne einer intelligiblen Welt der Gründe ableitbar. Allenfalls könne man im Hinblick auf die Geltung der Menschenrechte von einem „relativen Universalismus“ sprechen: Im Anschluss an Michael Walzer interpretiert Kadelbach das Verhältnis von Menschenrechten und innerstaatlichem Recht im Sinne einer Schichtung von enttraditionalisierten, dafür aber universalistisch zu verstehenden Normen einerseits und traditionsgesättigtem, aber kulturrelativem Recht andererseits.

Versteht Kadelbach die Entwicklung der Menschenrechte als einen Prozess zunehmender Relativierung, so begreift Thomas Gutmann sie als Fortschrittsgeschichte des Universalitätsprinzips. Er macht gegen eine rein rechtspositivistische Betrachtung der Menschenrechte nicht nur die normative Perspektive der Rechtsphilosophie, sondern auch die deskriptive Perspektive der Sozialwissenschaften geltend. Die Menschenrechte haben nach Gutmann ihre Mitte im individuellen „Recht auf gleiche Achtung“<sup>42</sup> und damit im Verbot von Diskriminierung aufgrund von nicht disponiblen Eigenschaften. Die Begründung der Menschenrechte liege darin, dass niemand sie vernünftigerweise zurückweisen könne. Insofern der egalitäre Individualismus der Menschenrechte einer Logik der Inklusion folge und neu auftretende oder auch neu entdeckte Diskriminierungen als Unrecht zu identifizieren vermöchte, handle es sich bei der Entwicklung der Menschenrechte normativ gesehen um eine Fortschrittsgeschichte. Die Menschenrechte sind Gutmann zufolge sowohl dem Gehalt als auch dem Begründungsmodus nach als posttraditionale Normen aufzufassen: Zwar seien sie mit unterschiedlichen Traditionen vereinbar, als solche aber nicht aus irgendeiner bestimmten Tradition heraus begründbar. Einer rein rechtspositivistischen

---

<sup>41</sup> Wittreck, *Naturrecht*, 56.

<sup>42</sup> Gutmann, *Dynamik der Menschenrechte*, 103.

Perspektive auf die Menschenrechte entgehe nicht nur die philosophische Dimension normativer Begründung, sondern auch die gesellschaftliche Dimension des mit der Verabschiedung traditioneller Begründungsmuster verbundenen kollektiven Lernprozesses.

### *Neoaristotelismus und Naturrecht*

Arno Anzenbacher, dessen Beitrag die Ablösung des klassischen Naturrechts durch sein neuzeitliches Pendant geistesgeschichtlich einordnet, vertritt die Position, dass der Lex-naturalis-Ansatz des Thomas von Aquin einerseits den formalen Vernunftbegriff Kants vorwegnehme, andererseits in seiner materialen Implementierung den Abhängigkeitsstrukturen seiner Zeit verhaftet sei und von daher hinter dem Universalitätsanspruch des neuzeitlichen Naturrechts zurückbleibe. Gerade dieser Universalitätsanspruch aber kennzeichne das neuzeitliche Naturrecht: Durch die radikale Betonung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen habe erst diese Variante des Naturrechts das Menschenrechtsdenken hervorgebracht. Gleichwohl können nach Anzenbacher die gegenwärtigen Menschenrechtsdiskurse von einer Rückbesinnung auf das klassische Naturrecht profitieren, da dieses durch die Identifikation natural vorgegebener und daher nicht beliebiger menschlicher Bedürfnisse auf die konkrete Freiheit und nicht nur auf abstrakte Ideen ziele. Anzenbacher hat dabei eine von den Humanwissenschaften informierte Anthropologie als Grundlage normativer Aussagen für das zwischenmenschliche Zusammenleben im Sinn.

Unter Berücksichtigung der aristotelischen und thomanischen Naturrechtstheorie wertet Franz-Josef Bormann zeitgenössische Versuche einer aristotelisch inspirierten Menschenrechtsbegründung auf deren Tragfähigkeit hin aus. Bormann untersucht mit den Ansätzen von Amartya Sen und Martha Nussbaum die derzeit vielversprechendsten Versuche, in der Tradition des aristotelischen Naturrechts menschenrechtliche Ansprüche zu begründen. Indem Sen und Nussbaum – mit je unterschiedlichen Schwerpunkten – die menschlichen Fähigkeiten zur Basis menschenrechtlicher Überlegungen machten, gelinge es ihnen, schwerwiegende Mängel der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls zu überwinden. Eine der größten Stärken des Fähigkeitenansatzes ist nach Bormann dessen „anthropologischer Reichtum“<sup>43</sup>. Eine seiner größten Schwächen sei die fehlende Ausrichtung der einzelnen Fähigkeiten auf eine integrierende Mitte und ein daraus resultierendes „Ordnungs- und Vorrangproblem“<sup>44</sup>. Eine Rückbesinnung auf Aristoteles und Thomas von Aquin könne durch die Bereitstellung von Kriterien möglicherweise Abhilfe schaffen.

<sup>43</sup> Bormann, *Naturrechtliche Begründung*, 137, 152.

<sup>44</sup> Bormann, *Naturrechtliche Begründung*, 147, 154, 156.

Sebastian Laukötter nimmt erneut Amartya Sen und Martha Nussbaum in den Blick und geht der Frage nach, in welcher Hinsicht der Fähigkeitenansatz einen Beitrag zur Menschenrechtsbegründung leisten kann, und in welchen Hinsichten er Probleme offenlassen oder theoriefremde Ressourcen in Anspruch nehmen muss. Seine Ausgangsbeobachtung ist, dass der Fähigkeitenansatz oftmals relativ global mit den Menschenrechten in Verbindung gebracht wird. Ein genauerer Blick lasse aber ein ambiges Ergebnis zu Tage treten: Während der Fähigkeitenansatz für die Frage, *welche* Menschenrechte gelten sollten, wichtige Überlegungen liefere, klammere er die Frage, *warum* Menschenrechte gelten sollten, entweder aus oder gebe defizitäre Antworten.

Skeptisch gegenüber allen Versuchen, naturrechtliche Lehren zu rehabilitieren, zeigt sich Georg Lohmann. Menschenrechte seien Antworten auf spezifische historische Unrechtserfahrungen und somit besondere Rechtskonstruktionen, die einerseits politisch gesetzt und andererseits in bestimmter Hinsicht moralisch begründbar seien. Sie sind für Lohmann daher keine ewige Idee, die entdeckt werden kann, sondern sie realisieren sich erst in besonderen Konzeptionen. Lohmann legt eine Bestandsaufnahme vor, welche Begründungsaufgaben sich in der internationalen Konzeption der Menschenrechte stellen, und formuliert eine grobe Skizze, wie sie eingelöst werden können. Er verteidigt insbesondere die These, dass die normativen Behauptungen weder absolute noch „transzendente“ Begründungen benötigen, wie sie in der Tradition von Naturrecht und Vernunftrecht vertreten worden sind, aber auch nicht durch schlicht politische Setzung umgangen werden können. Eine solche Auffassung müsse, ohne einem prinzipiellen Opportunismus zu verfallen, einräumen, dass die Menschenrechte nicht immer „das letzte Wort“ haben.

### *Vernunftrechtliche Ansätze in der kantischen Tradition*

Oliver Sensen bewertet in seinem Beitrag vier zeitgenössische Modelle, Menschenrechte vernunftrechtlich zu begründen: die Begründung der Rechte anderer Menschen durch einen allen Menschen zukommenden objektiven Wert; die Begründung der Menschenrechte durch Klugheitsüberlegungen, etwa dergestalt, dass die Einhaltung der Menschenrechte das friedliche Zusammenleben der Menschen sichert; die Begründung der Rechte anderer mit sogenannten Bedingungsargumenten, denen zufolge jeder Wert durch die Selbstzweckhaftigkeit des Menschen als absolutem Wert bedingt ist, aus dem dann seinerseits das Recht auf Achtung resultiert; und schließlich die Begründung der Menschenrechte durch den Kategorischen Imperativ als unbedingter Forderung der Vernunft. Sensen hält die ersten drei Modelle für gescheitert und führt dies darauf zurück, dass sie allesamt zunächst einen *Wert* etablieren, aus dem dann – in einem zweiten Schritt – Rechte abgeleitet werden. Das vierte Modell, von Sensen als genuin kantisch qualifiziert, zeichne sich dagegen dadurch aus, dass es die

Pflicht zur Achtung anderer Menschen direkt als ein Gebot der Vernunft denke und nicht den Umweg über einen erst zu etablierenden Wert gehe. Von diesem Modell müsse eine vernunftrechtliche Menschenrechtsbegründung ausgehen. Tatsächlich zwingend seien Überlegungen dieser Art aber nicht; eine ihrer größten Herausforderungen stelle in der Gegenwart die naturalistische Rückführung der Ethik auf evolutionstheoretische Annahmen dar.

Ausgehend von der Beobachtung, dass der Begriff der Menschenwürde, der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als die tragende Säule unveräußerlicher Rechte gilt, entgegen einer langen Auslegungstradition nicht mehr unbedingt auf Kant zurückgeführt wird, prüft Margit Wasmaier-Sailer, ob die gegen diesen Rezeptionszusammenhang vorgebrachten Einwände von den kantischen Quellen her stichhaltig sind. Es handelt sich zum einen um den etwa von Thomas Gutmann vorgebrachten Einwand, Kants Würdebegriff habe ein erhebliches Exklusionspotential, insofern er nur *Personen* Würde zuschreibe, nicht aber alle Menschen als Personen betrachte. Zum anderen geht es um den von Oliver Sensen vorgebrachten Einwand, die in den genannten Rechtsdokumenten zugrunde gelegte wertethische Auffassung von Würde sei mit den erkenntnistheoretischen und moralphilosophischen Voraussetzungen von Kants Ethik nicht vereinbar, deren Würdebegriff also nicht auf Kant zurückzuführen. Wasmaier-Sailer sieht in der Zweistufigkeit von Kants Würdebegriff, der die Zweistufigkeit des Konzepts der Gottebenbildlichkeit widerspiegle, eine Möglichkeit, beide Einwände zu entkräften.

Adela Cortina sieht die Aufgabe ihrer diskursethischen Menschenrechtsbegründung darin, einen Mittelweg zwischen dem naturrechtlichen Ansatz einerseits und einer rein politischen Konzeption der Menschenrechte andererseits zu finden. Menschenrechte seien weder einfach von Natur aus da, noch seien sie ein beliebiges Ergebnis von politischen Aushandlungsprozessen. In Auseinandersetzung mit Habermas, Apel und Alexy argumentiert sie, dass Menschenrechte als moralische Rechte zu verstehen seien, die historisch mit den Menschenrechtsklärungen entstanden sind; die Ergebnisse der internationalen Diskurse über Menschenrechte dürften aber nicht gegen die Voraussetzungen der ernsthaften Argumentation verstoßen. Daher seien die Ergebnisse der Menschenrechtsdiskurse nicht beliebig den historischen Fakten überlassen, sondern müssten notwendig innerhalb bestimmter Grenzen liegen. Menschenrechtsdiskurse vermitteln laut Cortina insofern zwischen geschichtlichen Prozessen und den transzendentalen Voraussetzungen von Diskursen.

Der Beitrag von Matthias Hoesch nimmt noch einmal diskursethische Modelle in den Blick, fokussiert dabei aber auf zwei Bedingungen, die Menschenrechtsbegründungen erfüllen sollten: Jede Begründung der Menschenrechte müsse einerseits die Universalität der Menschenrechte explizieren und andererseits erläutern können, warum Menschenrechten ein Vorrang vor anderen nor-

mativen Ansprüchen und Gütern zukommen sollte. Jürgen Habermas' Modell der Rückführung von Menschenrechten auf die Voraussetzungen von Legitimitätserzeugenden Diskursen in demokratischen Rechtsstaaten scheitere an der Universalitätsbedingung. Rainer Forsts These des Rechts auf Rechtfertigung dagegen führe auf einen zu weiten Menschenrechtsbegriff, der nicht mehr sinnvoll mit einem Prioritätsanspruch verbunden werden könne. In beiden Hinsichten biete Adela Cortinas Vorschlag eine Lösung, doch sei diese wiederum zu stark an realen Menschenrechtsdiskursen orientiert – auch ohne faktischen Konsens und ohne formelle Erklärung könne es Menschenrechte als moralische Rechte geben. Eine plausible diskursethische Begründung sehe die Funktion der Menschenrechte darin, allen Menschen eine mögliche künftige Teilnahme an normativen Diskursen zu sichern.

Der vorliegende Band wurde nur durch den Einsatz und das Zusammenwirken vieler möglich. Die Beiträge des Sammelbandes gehen überwiegend auf die interdisziplinäre Tagung „Menschenrechte im Spannungsfeld von positivem Recht, Vernunftrecht und Naturrecht“ zurück, die im November 2014 am Exzellenzcluster „Religion und Politik“ in Münster stattgefunden hat. Wir danken dem Exzellenzcluster für die Finanzierung der Tagung sowie für die Gewährung des Druckkostenzuschusses. Bei Stephanie Warnke-De Nobili möchten wir uns für die verlegerische Betreuung bedanken. Kristiina Hartmann und Markus Sturm von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sind wir für Arbeiten an den Manuskripten zu großem Dank verpflichtet. Der größte Dank gilt allerdings den Beiträgern, die sich darauf eingelassen haben, durch eine Vielzahl an wechselseitigen kritischen wie konstruktiven Anregungen einen Band mit zahlreichen internen Bezugnahmen, Weiterführungen und Abgrenzungen hervorzu-  
bringen.

## Literatur

- Anzenbacher, Arno, „Menschenrechtsbegründung zwischen klassischem und neuzeitlichem Naturrecht“, in: Margit Wasmaier-Sailer/Matthias Hoesch (Hgg.), *Die Begründung der Menschenrechte. Kontroversen im Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und Vernunftrecht*, Tübingen 2017, 121–133.
- Bormann, Franz-Josef, „Naturrechtliche Begründung von Menschenrechten? Ein Blick in die aristotelische Tradition“, in: Margit Wasmaier-Sailer/Matthias Hoesch (Hgg.), *Die Begründung der Menschenrechte. Kontroversen im Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und Vernunftrecht*, Tübingen 2017, 135–159 (= Naturrechtliche Begründung).
- Cortina, Adela, „Eine diskursethische Begründung der Menschenrechte“, in: Margit Wasmaier-Sailer/Matthias Hoesch (Hgg.), *Die Begründung der Menschenrechte. Kontroversen im Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und Vernunftrecht*, Tübingen 2017, 255–276 (= Eine diskursethische Begründung).